

Bachelorprüfung im Konkursrecht vom 24. Juni 2015

Prof. Dr. Ulrich Haas

Hinweis: Alle aufgeworfenen Fragen sind im Gutachten, bzw. im Hilfgutachten zu erörtern.

Die Canna AG („CAG“) ist eine KMU mit Sitz in Zürich. Sie fertigt und exportiert Aluminium- und PE-Rohre. Wegen des starken Schweizer Frankens nahm ihr Umsatz in den letzten Monaten stetig ab. Ihre Bestellbücher sind leer, die Existenz gefährdet. Die CAG verfügt über kaum Vermögen, um ihren Betrieb lange aufrechtzuerhalten, weder Anlage- noch Umlaufvermögen. Die Georg Gloor AG („GG“) ist ein auf Aluminium-Handel spezialisiertes Unternehmen mit Sitz in Zug.

Im März 2015 schliesst die CAG mit der GG einen Kaufvertrag über Aluminium im Wert von CHF 2 Mio. ab, um die Produktion weiterführen zu können. Dabei muss die CAG den Kaufpreis nicht sofort begleichen. Die Parteien vereinbaren vielmehr eine Sicherungszession, um die Kaufpreisforderung sicherzustellen. Hierzu tritt die CAG der GG eine Forderung im Wert von CHF 1 Mio. ab. Die Parteien vereinbaren zusätzlich, dass die GG die CAG beauftragt, die Forderung für die GG einzuziehen. Der erste Teil der Aluminiumlieferung erfolgt sofort nach Vertragsabschluss. Der zweite Teil der Lieferung wird im Juli erfolgen. Trotz all dem sieht sich die CAG gezwungen Betrieb und Zahlungen kurze Zeit später einzustellen.

Frage 1 (ca. 10%) *Die GG will wissen, ob, bzw. mit welchen Kosten des Konkursverfahrens sie zu rechnen hat, falls sie das Konkursbegehren stellt.*

Die GG stellt das Konkursbegehren nach Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG. Der Konkurs über die CAG wird daraufhin im Mai 2015 eröffnet.

Frage 2 (ca. 20%) *Was sind die konkursrechtlichen Folgen für die Vereinbarung, dass die CAG die Forderung, die sie der GG zederte, für die GG beim Drittschuldner einziehen soll?*

Frage 3 (ca. 20%) *Was sind die konkursrechtlichen Folgen für den Kaufvertrag?*

Angenommen, das Dispositiv des Konkursentscheids wird der CAG am 9. Juni 2015 zugestellt. Am 16. Juni 2015 erhält die CAG die Begründung des Entscheids. Am 23. Juni 2015 kommt die CAG wieder zu Liquidität, weil einer der Verwaltungsräte genügend Mittel einschiess.

Frage 4 (ca. 25%) *Welcher Rechtsbehelf steht der CAG gegen den Konkursentscheid offen?*

Frage 5 (ca. 25%) *Wie beurteilen Sie die Sicherungszession nach Art. 285 ff. SchKG?*